



## Erwerbstätigkeit

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 5 und 8 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.2, C.2–2, E.1.1 und E.3

### Grundsatz

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit fördert nicht nur die wirtschaftliche sondern auch die soziale Integration von bedürftigen Personen.

Um die Betroffenen dazu zu ermuntern, einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen, wurden materielle Anreize eingeführt: der Einkommens-Freibetrag in Höhe von 400 Franken bei einer Erwerbstätigkeit von 100 % und die Übernahme von zusätzlichen Ausgaben aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

### Hinweis

Die zusätzlichen Ausgaben aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind im Sozialhilfebudget zu berücksichtigen, namentlich:

- > Transportkosten;
- > auswärts eingenommene Mahlzeiten (10 Franken pro Mahlzeit, höchstens aber 200 Franken pro Monat);
- > andere Gewinnungskosten.

Diese Kosten dürfen nicht mit dem Einkommens-Freibetrag kompensiert werden.

Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im lokalen Netz werden bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt. Somit ist nur die Differenz zu entrichten.

Zur Verhinderung von Schwelleneffekten wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in der Berechnung des Sozialhilfebudgets vom ersten Antrag an berücksichtigt, auch dann, wenn eine Aufhebung der Unterstützung erwogen wird.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### Verweis

- > Selbstständige Erwerbstätigkeit
- > Landwirtschaft
- > Einkommens-Freibetrag
- > Kinderbetreuung
- > Einkommen der Kinder
- > Öffentlicher Verkehr
- > Privatfahrzeug